



Amt für Justizvollzug
Bewährungs- und Vollzugsdienste

Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern
Telefon: +41 31 633 55 00
Telefax: +41 31 633 55 10
info.bvd.sid@be.ch
www.be.ch/ajv

Merkblatt zur gemeinnützigen Arbeit (GA)

1. Voraussetzungen

Auf Gesuch der verurteilten Person hin, können in der Form von GA vollzogen werden:

- eine Freiheitsstrafe von nicht mehr als 6 Monaten;
- eine nach Anrechnung der Untersuchungshaft verbleibende Reststrafe von nicht mehr als 6 Monaten;
- Bussen und Geldstrafen (*GA ist jedoch nicht mehr möglich, wenn die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt und der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet wurde. Dieser Ausschluss gilt auch, wenn Ersatzfreiheitsstrafen gemeinsam mit Freiheitsstrafen zu vollziehen sind*).

Die GA wird zugunsten von sozialen Einrichtungen, Werken in öffentlichem Interesse oder hilfsbedürftigen Personen geleistet. Vier Stunden GA entsprechen einem Tag Freiheitsstrafe.

Voraussetzungen für die Bewilligung gemeinnütziger Arbeit sind:

- ein Gesuch der verurteilten Person;
- keine Fluchtgefahr;
- die Erwartung, dass keine weiteren Straftaten begangen werden;
- die persönlichen, familiären oder beruflichen Verhältnisse der verurteilten Person dürfen nicht dagegen sprechen;
- die Vollzugsbehörde muss annehmen können, dass die verurteilte Person der Belastung des Vollzugs der GA gewachsen ist und das entgegengebrachte Vertrauen nicht missbrauchen wird;
- eine geeignete Arbeit im gemeinnützigen Bereich steht zur Verfügung und die verurteilte Person ist bereit, die ihr zugewiesene Arbeit zu leisten;
- die Gewähr, dass die Rahmenbedingungen der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs eingehalten werden (frühere Vollzüge werden berücksichtigt);
- die Einwilligung der verurteilten Person zur Bekanntgabe der Delikte, welche der Verurteilung zu Grunde liegen, an den Einsatzbetrieb;
- die verurteilte Person ist arbeitsfähig und in der Lage mind. 8 Stunden pro Woche GA zu leisten. Sie trägt die persönlichen Aufwendungen zur Erbringung der GA selber, namentlich die Auslagen für den Arbeitsweg und Verpflegung.

2. Antragstellung / Frist

Das Gesuch ist innert 14 Tagen nach Erhalt der Aufgebotsverfügung (bzw. innert drei Monaten ab Erhalt der Zahlungsaufforderung bei GA anstelle von Bussen und Geldstrafen) mittels Gesuchsformular einzureichen bei:

Bewährungs- und Vollzugsdienste
Südbahnhofstrasse 14d
Postfach
3001 Bern

3. Weiteres Vorgehen

Die Vollzugsbehörde prüft das Gesuch und entscheidet über die Bewilligung der GA. Sie organisiert den Arbeitseinsatz. Hält sich die verurteilte Person nicht an die Vorgaben der Vollzugsbehörde und des Einsatzbetriebs, wird die GA widerrufen und die Freiheitsstrafe vollzogen bzw. die Busse oder Geldstrafe vollstreckt.